

<b>Signalordnung, Bahnbetrieb international</b>	<b>Grenzüberschreitende Bahnstrecken</b>
<b>Regeln für die Betriebsführung über die Staatsgrenze (RfBS)</b>	<b>302.2208Z01</b>
<b>Görlitz - Zgorzelec; Auszug für EVU</b>	<b>Seite I</b>

## 1 Geschäftsführung

Mit der Örtlich zuständigen Geschäftsführung für die Richtlinie 302.2208Z01 wurde beauftragt:

DB Netz AG  
Betrieb Netz Dresden  
Schweizer Straße 3 b  
01069 Dresden

Die Richtlinie 302.2208Z01 beinhaltet die Regeln für die Betriebsführung über die Staatsgrenze (RfBS), Teil A Allgemeine Grenzvereinbarung und Teil B Örtliche Grenzvereinbarung zwischen der DB Netz AG und der PKP Polskie Linie Kolejowe S.A.

## 2 Regeln für die Betriebsführung über die Staatsgrenze, Auszug für EVU

*siehe folgende Seiten*

# **Vorblatt**

mit Erläuterungen zu den Dateibestandteilen

## **Allgemeine Grenzvereinbarung(AGV) [Auszug für die EVU]**

Aktualisierung 7 ab 12.12.2021

Blatt 3 – 32 der Datei (Seiten 1 – 30 der AGV)

## **Örtliche Grenzvereinbarung (ÖGV) [Auszug für die EVU] Görlitz - Zgorzelec**

Aktualisierung 2 ab 10.05.2020

Blatt 33 – 57 der Datei (Seiten 1 – 25 der ÖGV)

zusammen:

Richtlinie 302.2008Z01

Regeln für Betriebsführung über die Staatsgrenze  
(RfBS) [EIU-interne vollständige Ausgabe]

<b>Signalordnung, Bahnbetrieb international</b>	<b>Grenzüberschreitende Bahnstrecken</b>
<b>Allgemeine Grenzvereinbarung zwischen DB Netz AG - PKP PLK S.A. Auszug für die Eisenbahnverkehrsunternehmen</b>	<b>302.2201Z01 – 302.2208Z01 Seite 1</b>

Regeln für die Betriebsführung über die Staatsgrenze (RfBS), Teil A Allgemeine Grenzvereinbarung (nachfolgend AGV genannt) zwischen der

DB Netz AG

und der

PKP Polskie Linie Kolejowe S.A. (PKP PLK S.A.)

(nachfolgend auch Vertragspartner genannt)

**für die Grenzbetriebsstrecken    Löcknitz - Szczecin Główny**

**Tantow - Szczecin Główny**

**Küstrin/Kietz - Kostrzyn**

**Frankfurt (Oder) - Rzepin**

**Guben - Gubin**

**Forst (Lausitz) - Tuplice**

**Horka Gbf – Węgliniec**

**Görlitz – Zgorzelec**

Aktualisierung 7 - gültig ab 12.12.2021

**Geschäftsführende Stellen**

	PKP Polskie Linie Kolejowe S.A.	DB Netz AG	*
	Biuro Eksploatacji i Obsługi Pasażerskiej Wydział Ruchu Kolejowego	Eisenbahnbetriebsverfahren und Digitalisierung Bahnbetrieb	*
	ul. Targowa 74	Adam-Riese-Str. 11-13 Zentrale DB Netz	*
	03-734 Warszawa	60327 Frankfurt am Main	*
	POLEN	DEUTSCHLAND	*
Telefon	+48 22 473 2016	+49 69 265 31690	*
	Waldemar Bujnowski	Dirk Menne	*
E-Mail	waldemar.bujnowski@plk-sa.pl	dirk.menne@deutschebahn.com	*

**Fachautor**

		DB Netz AG	*
		Verfahren und Grundlagen konventioneller und digitaler Bahnbetrieb	*
		Adam-Riese-Str. 11-13 Zentrale DB Netz	*
		60327 Frankfurt am Main	*
		DEUTSCHLAND	*
Telefon		+49 69 265 31628	*
		Sebald Stumm	*
E-Mail		sebald.stumm@deutschebahn.com	*

### **Anwender**

- Die AGV ist
- \* - Mitarbeitern, die Aufgaben im Bahnbetrieb wahrnehmen,
- Mitarbeitern, die örtliches Regelwerk, Fahrpläne oder Betra aufstellen,
- Mitarbeitern mit Planungs-, Leitungs- oder Überwachungsaufgaben im Bahnbetrieb und in der Instandhaltung und
- den Lehrkräften für den Bahnbetrieb
- \* zugänglich zu machen.

Das vorliegende Regelwerk ist urheberrechtlich geschützt. Der DB Netz AG steht an diesem Regelwerk das ausschließliche und unbeschränkte Nutzungsrecht zu. Jegliche Formen der Vervielfältigung zum Zwecke der Weitergabe an Dritte bedürfen der Zustimmung der der DB Netz AG.

**Nachweis der Aktualisierungen**

Lfd. Nr.	Kurzer Inhalt	Gültig ab	Berichtigung eingearbeitet	
			am	durch
1	Anpassung an das aktuelle Regelwerk	09.12.2012		
2	Anpassung an das aktuelle Regelwerk	08.12.2013		
3	Änderungen aufgrund der Neuerstellung des Befehls G und des Wortlautbeiblattes, Streichung von EVU-Bestimmungen, Anpassung an das aktuelle Regelwerk	13.12.2015		
4	Anpassung der Definitionen, Fahrplanbestimmungen	11.12.2016		
5	Änderung der polnischen Bezugsstellen zur Ir-1, Berichtigung zu den Zugmeldungen	10.12.2017		
6	Anpassung an das aktuelle Regelwerk	15.12.2019		
7	Anpassung an das aktuelle Regelwerk, Fahrplanbestimmungen	12.12.2021		

\*

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	S. 6
1.1	Betriebsführung auf Grenzbetriebsstrecken bzw. auf den Strecken der erleichterten Durchgangsverkehre	S. 6
1.2	Begriffsbestimmungen	S. 6
1.3	Geltungsbereich	S. 7
1.5	Inkraftsetzung	S. 8
<b>2</b>	<b>Züge fahren</b>	S. 9
2.1	Zugangsbedingungen zum Netz	S. 9
2.2	Netzfahrplan	S. 11
2.3	Gelegenheitsfahrplan	S. 12
2.5	außergewöhnliche Sendungen	S. 12
<b>3</b>	<b>Betriebsvorschriften</b>	S. 14
3.2	Vordrucke und ergänzende Bestimmungen	S.210
3.2.1	Befehl G, Beiblatt A zum Befehl G12 und Wortlautbeiblatt zum Befehl G14	S. 22
3.2.2	Abkürzungsverzeichnis	S. 28
3.2.3	Verständigungsverbehelf „Gefahrgut“	S. 30

## **1 Allgemeine Bestimmungen**

Für den grenzüberschreitenden Eisenbahnbetrieb zwischen den Vertragspartnern gelten die Rechtsvorschriften des jeweiligen Staates, auf dessen Hoheitsgebiet sich die Eisenbahninfrastruktur befindet und das Regelwerk des Vertragspartners dessen Infrastruktur genutzt wird. \*

Darauf aufbauend kann die AGV für die Grenzbetriebsstrecken bzw. für die Streckenabschnitte der erleichterten Durchgangsverkehre Abweichungen und Ergänzungen zulassen. \*

Außerdem vereinbaren die EIU in der AGV die Abläufe zur Vorbereitung und Durchführung des Eisenbahnbetriebes auf den Grenzbetriebsstrecken und den Streckenabschnitten der erleichterten Durchgangsverkehre.

Sofern in diesen Regeln sprachlich vereinfachende Bezeichnungen wie „Mitarbeiter“, „Fahrdienstleiter“, „Triebfahrzeugführer“, „Zugbegleiter“ usw. verwendet werden, beziehen sich diese auf alle Personen in gleicher Weise.

### **1.1 Betriebsführung auf Grenzbetriebsstrecken bzw. auf den Streckenabschnitten der erleichterten Durchgangsverkehre**

Die „Regeln für die Betriebsführung über die Staatsgrenze“ legen die Grundsätze der Betriebsführung auf den Grenzbetriebsstrecken bzw. auf den Streckenabschnitten der erleichterten Durchgangsverkehre fest, so dass die Zugfahrten von einem Bereich der Betriebsführung in den anderen Bereich der Betriebsführung sicher und störungsfrei erfolgen können. \*

### **1.2 Begriffsbestimmungen**

**Systemwechselbahnhof** „Systemwechselbahnhöfe“ sind die durch die Vertragspartner festgelegten Bahnhöfe für die Realisierung des grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehrs von bahninternationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung, auf bzw. zwischen denen die Änderungen rechtlicher, betrieblicher oder technischer Systeme erfolgen.

**Grenzbetriebsstrecke** ist der Streckenabschnitt zwischen den durch die jeweiligen Eisenbahninfrastrukturunternehmen festgelegten Systemwechselbahnhöfen auf der der Eisenbahnverkehr über die gemeinsame Staatsgrenze, durchgeführt wird. Die Grenzbetriebsstrecke umfasst auch die Systemwechselbahnhöfe.

**Grenze der Betriebsführung** ist die festgelegte Grenze, bis zu der das betriebliche Regelwerk des jeweiligen EIU gilt. Die Überleitung aus dem betrieblichen Regelwerk des einen EIU zu dem des anderen EIU vereinbaren die EIU in der AGV und den ÖGV bzw. ÖVED. Die genaue Grenze der Betriebsführung wird in der ÖGV bzw. der ÖVED festgelegt.



**Erleichterter Durchgangsverkehr** ist der Eisenbahnverkehr auf einer die deutsch-polnische Staatsgrenze überschreitenden Eisenbahnstrecke zwischen Bahnhöfen, die auf der Infrastruktur des einen EIU liegen. Dabei findet ein Durchgangsverkehr auf einem bestimmten Abschnitt dieser Strecke über die Infrastruktur des anderen EIU statt.

**Infrastrukturanlagen** sind notwendige Anlagen zur Abwicklung des Eisenbahnbetriebes. Das sind insbesondere Bahnkörper, Oberbau, Brücken und Durchlässe Oberleitungsanlagen und Speiseleitungen, Signalanlagen, Steuer- und Stelleleitungen, Telekommunikationsanlagen, Kennzeichen sowie andere zum Eisenbahnbetrieb notwendige technische Einrichtungen.

\* **Gefährliches Ereignis:** Schwere Unfälle, Unfälle und Störungen gemäß § 3  
\* der Richtlinie (EU) 2016/798 vom 11.Mai 2016 über Eisenbahnsicherheit  
\* werden in diesem Vertrag in den polnischen Wortlauten als Ereignis und in  
\* den deutschen Wortlauten als gefährliches Ereignis zusammengefasst.

**Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU)** sind öffentliche Einrichtungen oder privat-rechtlich organisierte Unternehmen, die eine Eisenbahninfrastruktur betreiben.

**Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU)** sind öffentliche Einrichtungen oder privat-rechtlich organisierte Unternehmen, die Eisenbahnverkehrsleistungen erbringen.

\* **Zugangsberechtigte** sind Eisenbahnverkehrsunternehmen und internatio-  
\* nale Gruppierungen oder andere natürliche oder juristische Personen, ins-  
\* besondere zuständige Behörden öffentlicher Personenverkehrsdienste, Ver-  
\* lader, Spediteure und Unternehmen des kombinierten Verkehrs. Zugangs-  
\* berechtigte werden in der AGV unter EVU subsummiert.

\*

### 1.3 Geltungsbereich

Die AGV gilt für die Grenzbetriebsstrecken sowie für Streckenabschnitte der erleichterten Durchgangsverkehre zwischen der DB Netz AG und der PKP PLK S.A.

\*

### **1.5 Inkraftsetzung**

Die „Regeln für Betriebsführung über die Staatsgrenze“ zwischen der DB Netz AG und der PKP Polskie Linii Kolejowe S.A. (PKP PLK S.A.) treten am 14.12.2008 in Kraft und ersetzen die „Zusatzvereinbarung zur Grenzbetriebsvereinbarung für die Eisenbahngrenzübergänge zwischen der Deutschen Bahn AG (DB AG) und dem Unternehmen „Polnische Staatsbahnen AG“ (PKP S.A.) Teil I Vereinbarte Bestimmungen zu den Betriebs- und Signalvorschriften“ vom 18. August 2002.

Warszawa/Frankfurt n/M., dnia  
12.11.2008r.

za/für die PKP PLK SA

podp. Jerzy Michniowski

podp. Waldemar Bujnowski

Frankfurt am Main / Warszawa,  
den 12.11.2008

za/für die DB Netz AG

gez. Dr. Brandau

gez. Dr. Recknagel

### **Inkraftsetzung der Aktualisierung Nr. 7**

Die Aktualisierung Nr. 7 zu den „Regeln für die Betriebsführung über die Staatsgrenze (RfBS), Teil A Allgemeine Grenzvereinbarung (AGV) zwischen der PKP Polskie Linie Kolejowe S.A. (PKP PLK S.A.) und der DB Netz AG“ tritt am 12.12.2021 in Kraft. \*

za/für die PKP PLK SA

Warszawa, dnia 16.11.2021

podp. Jerzy Michniowski

podp. Waldemar Bujnowski

za/für die DB Netz AG

Frankfurt am Main, den 16.11.2021 \*

i.V. gez. Menne \*

Dirk Menne \*

i.A. gez. Stumm \*

Sebald Stumm \*

## 2 Züge fahren

### 2.1 Zugangsbedingungen zum Netz

- \* Für den Bereich der Infrastruktur der DB Netz AG gelten die aktuellen Nutzungsbedingungen Netz (NBN), für den Bereich der Infrastruktur der
- \* PKP PLK S.A. gelten „Regulamin sieci (Vorschriften für das Netz)“.

#### **Sprache zwischen Mitarbeitern der EVU und der EIU**

Die Verständigung zwischen den Mitarbeitern der EVU und dem Fahrdienstleiter (Betriebsführung durch die DB Netz AG) erfolgt in deutscher Sprache.


Die Verständigung zwischen den Mitarbeitern der EVU und dem Fahrdienstleiter (Betriebsführung durch die PKP PLK S.A.) erfolgt in polnischer Sprache.

#### **Sprachkompetenz im Bereich der Betriebsführung durch die DB Netz AG**

Im Bereich der Betriebsführung durch die DB Netz AG müssen, die vom Eisenbahnverkehrsunternehmen eingesetzten Triebfahrzeugführer bzw. an der Betriebsdurchführung beteiligten Mitarbeiter über genügend gute Kompetenzen in der deutschen Sprache verfügen, um ihre Tätigkeiten auf dieser Strecke im Normalbetrieb, bei Störungen und in Notsituationen ausüben zu können. Dazu gehört neben dem Empfangen und Erteilen von sicherheitsrelevanten Anweisungen (z.B. Nothaltauftrag; wenn erforderlich Verständigung im Rangieren) auch der regelkonforme Kommunikationsprozess, wie z.B. „Ich wiederhole“, „richtig“, „falsch“, etc.

Wenn schriftliche Befehle G d/pl diktiert werden, muss der Triebfahrzeugführer im Rahmen der erforderlichen Sprachkompetenzen in der Lage sein, schriftliche Befehle auszufüllen, das Diktierte zu wiederholen und zu verstehen.

Bei Gesprächen zwischen dem Fdl und dem Triebfahrzeugführer werden Zahlen als eine Folge der einzelnen Ziffern ausgesprochen. Sie verzichten auf Abkürzungen und sie verwenden die vollständigen Namen der Betriebsstellen. Müssen sie Begriffe buchstabieren, ist die internationale Buchstabiertafel nach dem Regelwerk der DB Netz AG zu verwenden:

internationale Buchstabiertafel	
Richtlinie Wytuczna	
internationale Buchstabiertafel Międzynarodowy alfabet fonetyczny	Auszug aus Wyciąg z 481.0205A02
<b>International międzynarodowe</b>	
A	Alpha
B	Bravo
C	Charlie
D	Delta
E	Echo
F	Foxtrott
G	Golf
H	Hotel
I	India
J	Juliet
K	Kilo
L	Lima
M	Mike
N	November
O	Oscar
P	Papa
Q	Quebec
R	Romeo
S	Sierra
T	Tango
U	Uniform
V	Victor
W	Whiskey
X	X-Ray
Y	Yankee
Z	Zulu

Mit der Trassenanmeldung bzw. dem Antrag auf Nutzung einer Serviceeinrichtung bei der DB Netz AG sichert das EVU die genannten Sprachkompetenzen des zum Einsatz kommenden Triebfahrzeugführer zu.

**Sprachkompetenz im Bereich der Betriebsführung durch die PKP PLK S.A.**

Die Verständigung zwischen den Mitarbeitern der EVU und dem Fahrdienstleiter (Betriebsführung durch die PKP PLK S.A.) erfolgt in polnischer Sprache, Sprachniveau B1. Anträge auf Abweichung von der Sprachanforderung können die EVU bei der PKP PLK S.A. stellen.

### **Sonstige Bestimmungen**

In den Führerräumen der Triebfahrzeuge oder Steuerwagen müssen

- \* - die Fahrplanunterlagen für die Grenzbetriebsstrecke,
- \* - die La der DB Netz AG – Ausgabe Bereich Ost bzw. Südost, auch im Bereich der PKP PLK S.A., und
- die Angaben für das Streckenbuch im Bereich der Betriebsführung der DB Netz AG,
- die zweisprachigen Befehlsvordrucke Befehl G entsprechend Abschn. 3.2.1
- Dodatek 2 zum Fahrplan (WOS) der zuständigen Zakład Linii Kolejowych mitgeführt werden.

### **Fahrplan - allgemeine Bedingungen**

- \* Die EVU beantragen die Trassen gemäß den Bestimmungen der NBN der
- \* DB Netz AG für den Bereich der Betriebsführung der DB Netz AG und der
- \* „Regulamin sieci“ der PKP PLK S.A. für den Bereich der Betriebsführung der
- \* PKP PLK S.A.

- \* Die PKP PLK S.A. macht dem bei ihr trassenbestellendem EVU für die Fahr-
- \* planunterlagen die Grenzbetriebsstrecke zugänglich.

- \* Für die Übermittlung der Fahrpläne für die Grenzbetriebsstrecke an das ko-
- \* operierende EVU ist das bei der PKP PLK. S.A. trassenbestellende EVU
- \* verantwortlich.

- \* Hinsichtlich der Vergabe der zu verwendenden Zugnummern wenden sich
- \* die EVU:

- \* - für Trassen der Richtung Deutschland-Polen an den regionalen An-
- \* sprechpartner “Fahrplan“ der DB Netz AG”,
- an das Centrum Zarządzania Ruchem Kolejowym der PKP PLK S.A. für
- Trassen der Richtung Polen-Deutschland.

Jeder Zug, der die Grenzbetriebsstrecke beziehungsweise die Streckenabschnitte der erleichterten Durchgangsverkehre befährt, muss gültige Fahrplanunterlagen besitzen.

Züge, die mehr als 20 Stunden verspätet sind, dürfen die Grenzbetriebsstrecke bzw. die Streckenabschnitte der erleichterten Durchgangsverkehre nicht mehr befahren und sind neu als Zug im Gelegenheitsfahrplan zu vereinbaren.

## **2.2 Netzfahrplan**

Die Trassenanmeldungen zum Netzfahrplan müssen zu den Terminen, welche in den NBN der DB Netz AG und der „Regulamin sieci“ der PKP PLK S.A. bestimmt wurden, gestellt werden.

Änderungen und Ergänzungen zum Netzfahrplan werden gesondert vereinbart.

## **2.3 Gelegenheitsverkehr**

Die EVU beantragen ihre Trassen zum Gelegenheitsverkehr gemäß den Anforderungen der NBN der DB Netz AG und der „Regulamin sieci“ der PKP PLK S.A.

## **2.5 Außergewöhnliche Sendungen**

1. Der Transport erfolgt auf der Grundlage der UIC-Merkblätter 502-1 (V) und 596 (V) für den Kombinierten Ladungsverkehr sowie der nationalen Gesetze und Richtlinien.

2. Ein EVU mit Zugang zum Schienennetz der DB Netz AG beantragt eine Machbarkeitsstudie für außergewöhnliche Transporte gemäß den Anforderungen der NBN der DB Netz AG.

Ein EVU mit Zugang zum Schienennetz der PKP PLK S.A. stellt einen Zustimmungsantrag für eine außergewöhnliche Sendung gemäß den Anforderungen der „Regulamin sieci“ der PKP PLK S.A. stellen.

Nach Ermittlung der technisch-betrieblichen Bedingungen des jeweiligen EIU für das eigene Netz erhält der Antragsteller die Zustimmung vom jeweiligen EIU.

Das EVU übermittelt mit der Trassenanmeldung die DB Bza-Nummer und die PNZ-Nummer der PKP PLK S.A.

3. Unter den Genehmigungsnummern (PNZ/DB Bza Nr) können beliebig viele außergewöhnliche Sendungen vereinbart werden, wenn diese die gleichen Beförderungsbedingungen aufweisen. Die außergewöhnlichen Sendungen können einzeln oder in Gruppen in Züge eingestellt werden, oder auch als einmaliger verkehrender Zug mit außergewöhnlichen Sendungen verkehren.

Die Verständigung über das Mitführen einer außergewöhnlichen Sendung erfolgt unter Angabe der DB Bza-Nummer und der PNZ-PKP PLK S.A. für jeden Zug besonders.

4. Für häufig auftretende außergewöhnliche Sendungen mit den gleichen Beförderungsbedingungen kann die Beförderung in bestimmten Zügen vereinbart werden. Die Beförderungsbedingungen für die Grenzbetriebsstrecke bzw. auf den Streckenabschnitten der erleichterten Durchgangsverkehre, einschließlich der Systemwechselbahnhöfe sowie die DB Bza-Nummer und der PNZ-PKP PLK S.A., sind in die Fahrpläne aufzunehmen. Diese Züge werden immer als Züge mit außergewöhnlichen Sendungen behandelt, auch wenn sie keine außergewöhnliche Sendung befördern.

Der Transport darf nur mit den im Netzfahrplan und Gelegenheitsverkehr festgelegten Zügen und an den vereinbarten Tagen erfolgen. Hat ein Transport, der für die Einzelbeförderung vorgesehen war, den vereinbarten Zug nicht erreicht, ist die Beförderung neu zu vereinbaren.

5. Wenn eine Prüfung der außergewöhnlichen Sendung durch eine Kommission vor der Übernahme in den Bereich der Infrastruktur der PKP PLK S.A. erfolgen soll, ist das Protokoll der Übernahme durch das übernehmende EVU an die zuständige Ekspozytura Centrum

<b>Allgemeine Grenzvereinbarung zwischen DB Netz AG - PKP PLK S.A.</b> <b>Auszug für die Eisenbahnverkehrsunternehmen</b>	<b>302.2201Z01 –</b> <b>302.2208Z01</b> <b>Seite 13</b>
--	---

Zarządzenia Ruchem Kolejowym der PKP PLK S.A. mit dem Ziel der Erteilung der Beförderungsanweisung zu senden.

In den ÖGV können hierzu Regelungen vereinbart werden.

### 3. Betriebsvorschriften

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Hinweis auf Vorschrift der PKP PLK S.A.</b>	<b>Bestimmungen, die von den Richtlinien des benachbarten Eisenbahninfrastrukturunternehmens abweichen und Sonderregelungen für die Betriebsführung</b>	<b>Hinweis auf Ril der DB Netz AG</b>
3	Zu Ir-1 § 23 Abs. 7, 8 und 9	<p><b>Aufträge und Meldungen</b></p> <p>Züge sind in Aufträgen und Meldungen bei Nutzung der deutschen Sprache mit dem Wort „Zug“ und der Zugnummer zu bezeichnen. Das Wort „Zug“ ist bei Sperrfahrten durch das Wort „Sperrfahrt“ zu ersetzen.</p> <p>Züge sind in Aufträgen und Meldungen bei Nutzung der polnischen Sprache mit dem Wort „Pociąg“ und der Zugnummer zu bezeichnen. Das Wort „Pociąg“ ist bei Sperrfahrten durch die Worte „po torze zamkniętym“ zu ergänzen.</p>	Zu 408.0202 Abschn. 1 und zu 408.2202 Abschn.1
4	Zu Ir-1 § 24 Abs. 13 und zu § 37, Abs. 7, Pkt.6 und § 14 Abs. 8 und § 28 Abs. 2; Ir-16 § 17	<p><b>Zusätzliche Informationen über Züge, die gefährliche Güter befördern</b></p> <p>Die Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) melden den Disponenten der Außenstellen der Betriebsleitungen der PKP PLK S.A. vor Grenzübertritt in Richtung Polen mittels E-Mail (siehe Vordruck 3.2.3) Züge vor, die gefährliche Güter entsprechend den Richtlinien des RID befördern.</p> <p>Die Außenstellen der Betriebsleitung der PKP PLK S.A. übermitteln dem eigenen Fahrdienstleiter diese Information über das Verkehren eines Zuges mit Gefahrgut.</p>	
6	Zu Ir-1 § 16 Abs. 3	<p><b>Ohne Streckenkenntnis des Triebfahrzeugführers fahren</b></p> <p>Das Fahren ohne Streckenkenntnis ist auf den Grenzbetriebsstrecken und den Streckenabschnitten der erleichterten Durchgangsverkehre nicht erlaubt.</p>	Zu 408.2301 Abschn. 1
7	Zu Ir-1 § 62, Abs. 5	<p><b>Fahrzeug an der Spitze steht über das Signal hinaus</b></p> <p>Ist im Bereich der Betriebsführung der PKP PLK S.A. die Fahrtstellung nicht feststellbar oder kann in den Bereichen der Betriebsführung der PKP PLK S.A. und der DB Netz AG das Signal nicht auf Fahrt gestellt werden, muss der Fahrdienstleiter die Zustimmung durch Befehl G, Nr. 2 erteilen.</p>	Zu 408.0331 Abschn. 3 Abs. 3 und zu 408.2331 Abschn. 3 Abs. 3



Lfd. Nr.	Hinweis auf Vorschrift der PKP PLK S.A.	Bestimmungen, die von den Richtlinien des benachbarten Eisenbahninfrastrukturunternehmens abweichen und Sonderregelungen für die Betriebsführung	Hinweis auf Ril der DB Netz AG
8	Zu Ir-1 § 58	<p><b>Schriftliche Befehle, besondere Form</b></p> <p>Die Fahrdienstleiter der Betriebsstellen auf den Grenzbetriebsstrecken bzw. auf den Streckenabschnitten der erleichterten Durchgangsverkehre erteilen Aufträge an grenzüberschreitende Zugfahrten mit den zweisprachigen Befehlsvordrucke G 1-14 und G 14.1-14.35, gemäß Abschn. 3.2.1.</p> <p>Auf einem Vordruck dürfen mehrere Befehle erteilt werden, wenn diese vom Triebfahrzeugführer in der im Vordruck angegebenen Reihenfolge ausgeführt werden können; ansonsten müssen die Befehle auf mehreren Vordrucken erteilt werden.</p> <p>Diese Vordrucke müssen stets fortlaufend nummeriert werden (z.B. Vordruck 1 von 3 Vordrucken, Vordruck 2 von 3 Vordrucken, Vordruck 3 von 3 Vordrucken) und in dieser Reihenfolge dem Triebfahrzeugführer übermittelt werden. Bei Aushändigung unterschreibt der Triebfahrzeugführer nur auf dem letzten Vordruck.</p> <p>Die Gründe für einen Befehl G Nr. 12 sind auf der Rückseite des Befehls G 1-14 zu finden. Zusätzlich wurden die Gründe 80 - 83 für den Grenzbetrieb in den Befehl G 1-14 aufgenommen.</p> <p>Zum Erteilen des Befehls G Nr. 14 verwendet der Fdl in der Regel die zweisprachigen Wortlaute auf dem Vordruck „Wortlautbeiblatt zum Befehl G 14/Załącznik językowy do rozkazu G 14“.</p> <p>Auf einem Vordruck „Wortlautbeiblatt zum Befehl G 14“ dürfen mehrere Befehle erteilt werden, wenn diese vom Triebfahrzeugführer in der im Vordruck angegebenen Reihenfolge ausgeführt werden können; andernfalls müssen mehrere Vordrucke verwendet werden. Die Vordrucke werden immer im Feld Vordruck/druk ... W im Befehl G 14 und im Kopf des Wortlautbeiblattes zum Befehl G 14 gleichlautend nummeriert. Die Wortlautbeiblätter folgen unmittelbar im Anschluss an den Vordruck mit dem Befehl G 14, der darauf verweist. Bei einem Befehl für einen anderen Zug kann die Nummerierung wieder mit 1 W beginnen.</p> <p>Muss ausnahmsweise ein anderer Wortlaut verwendet werden, ist der Eintrag „siehe Wortlautbeiblatt zum Befehl G 14 (eigenes Blatt) /patrz Załącznik językowy do rozkazu G 14 (osobna kartka)“ zu streichen und der andere Wortlaut in den Befehl G 14 zweisprachig einzutragen.</p> <p>Die zweisprachigen Befehle G 14.1-G 14.35 (Vordruck Befehle G 14.1-14.35) werden bei Gebrauch auf der Grenzbetriebsstrecke bzw. bei den Streckenabschnitten der erleichterten Durchgangsverkehre als eigenständige Befehle behandelt.</p> <p>Da der zweisprachigen Befehl G 14.1- G 14.35 auf einem eigenen Vordruck dargestellt wird, kann er dem an Triebfahrzeugführer ausgehändigt werden.</p>	Zu 408.0411 und zu 408.2411

\*  
\*

\*



Lfd. Nr.	Hinweis auf Vorschrift der PKP PLK S.A.	Bestimmungen, die von den Richtlinien des benachbarten Eisenbahninfrastrukturunternehmens abweichen und Sonderregelungen für die Betriebsführung	Hinweis auf Ril der DB Netz AG
* 26	Zu Ir-1 § 54 Abs. 7	<b>Auftrag zur Fahrt auf dem Gegengleis</b> Wenn der Auftrag zur Fahrt ins Gegengleis nicht signalisiert werden kann, darf der Fahrdienstleiter dem Triebfahrzeugführer den Auftrag zur Fahrt auf dem Gegengleis mit dem Befehl G Nr. 4 erteilen.	Zu 408.0463 Abschn. 10 und zu 408.2463 Abschn. 1
* 27		(gestrichen)	
37	Zu Ir-1 § 55 Abs. 10	<b>Zulässige Geschwindigkeit für Sperrfahrten</b> Die zulässige Geschwindigkeit für Sperrfahrten auf Grenzbetriebsstrecken bzw. Streckenabschnitten der erleichterten Durchgangsverkehre beträgt:  für gezogene Sperrfahrten 50 km/h,  für geschobene Sperrfahrten 30 km/h, jedoch bei Befahren von Bahnübergängen ohne technische Sicherung 20 km/h,  die zulässige Geschwindigkeit einer Schneeräumfahrt richtet sich nach der Bedienungsanweisung des Schneeräumfahrzeugs.	Zu 408.0481 Abschn. 10 und 408.2481 Abschn. 7
38a	Zu Ir-1 § 55 Abs. 6, 7	<b>Rück- oder Weiterfahrt der Sperrfahrt</b> Bei Halt einer Sperrfahrt auf freier Strecke muss der Tf den Fdl, der die Sperrfahrt abgelassen hat, sobald wie möglich über die Rück- oder Weiterfahrt verständigen. Der Fdl muss sofort die Beteiligten von der Rück- oder Weiterfahrt benachrichtigen und der Rück- oder Weiterfahrt zustimmen.	Zu 408.0481
38b	Zu Ir-1 § 55	<b>Sperrfahrt beenden</b> Wenn eine Sperrfahrt auf einem Bahnhof endet, muss der Tf dem Fdl die Ankunft aller Fahrzeuge melden. <sup>39</sup>	Zu 408.0481



Lfd. Nr.	Hinweis auf Vorschrift der PKP PLK S.A.	Bestimmungen, die von den Richtlinien des benachbarten Eisenbahninfrastrukturunternehmens abweichen und Sonderregelungen für die Betriebsführung	Hinweis auf Ril der DB Netz AG
* * * .	46 Zu Ir-1 § 32	<b>Auf Sicht fahren</b> Das Fahren auf Sicht kann auch mit Befehl G Nr. 12 angeordnet werden.  Wenn ein Triebfahrzeugführer auf Sicht fahren muss, darf er nach den Sichtverhältnissen nur so schnell fahren, dass er den Zug vor einem Fahrhindernis oder Haltsignal sicher anhalten kann.  Sie dürfen höchstens mit 20 km/h fahren.	Zu 408.2561 Abschnitt. 1
* * * * *	47 Zu Ir-1 § 58, Abs. 3 Punkt 2 Buchst. k	<b>Verminderter Reibwert</b> Wurde dem Fahrdienstleiter schlüpfrige Schienen und ein verminderter Reibwert zwischen Rad und Schiene gemeldet, muss er die nachfolgenden Züge, die die Grenzbetriebsstrecke befahren, verständigen.  Außerdem muss der Fahrdienstleiter den Fdl der benachbarten Betriebsstelle verständigen. Dazu ist der Wortlaut nach Pkt. 3.1 „Bestimmungen für die Durchführung der Zugmeldungen und anderer Meldungen im Bahnbetrieb zwischen den benachbarten Zugmeldestellen der DB Netz AG und der PKP PLK S.A.“, Ziffer 41 zu nutzen.  Die Triebfahrzeugführer haben während der Fahrt das Bremsverhalten des Zuges zu prüfen und das Ergebnis dem Fahrdienstleiter zu melden. Haben die Triebfahrzeugführer festgestellt, dass keine Bremsverlängerungen mehr auftreten, ist auf die Unterrichtung weiterer Züge zu verzichten.	Zu 408.0561 und 408.2561 Abschnitt. 2 Abs. 2
* * * *	48	<b>Liegegebliebener Zug auf der freien Strecke</b> Wenn ein Triebfahrzeugführer eines Mehrkraft-Tfz nach Wechsel der Traktionsart die Fahrt eines liegegebliebenen Zuges fortsetzen könnte, hat er den Fahrdienstleiter darüber zu informieren.	Zu 408.2571 Abschnitt. 3 und 5
*	49 Zu Ir-1 § 70 Abs. 1-5	<b>Zustimmung, Geschwindigkeit und Besonderheiten beim Zurücksetzen</b> Für grenzüberschreitende Züge ist das Zurücksetzen ohne Abstimmung mit dem Fahrdienstleiter verboten.  Der Triebfahrzeugführer muss beim Zurücksetzen so langsam fahren, dass er den Zug jederzeit anhalten kann. 10 km/h dürfen dabei nicht überschritten werden.  Der Triebfahrzeugführer muss das Ende des Zurücksetzens und die Vollständigkeit des zurückgesetzten Zuges dem Fahrdienstleiter melden.	Zu 408.0572 Abschnitt. 4-6  Zu 408.2572 Abschnitt. 2
	50a Zu Ir-1 § 65 Abs. und § 69, und le-1 § 2 Abs. 14 und § 15 Abs. 1 Punkt 1 und 2	<b>Nothaltauftrag geben bei drohender Gefahr</b> Bei drohender Gefahr, die durch Anhalten von Zügen abgewendet oder gemindert werden kann, ist der Nothaltauftrag nach den Bestimmungen des Infrastrukturbetreibers zu geben, dessen Infrastruktur befahren wird.	Zu 408.2581 Abschnitt. 3



### **3.2 Vordrucke und ergänzende Bestimmungen**

#### **3.2.1 Befehl G, Beiblatt A zum Befehl 12 und Wortlautbeiblatt zum Befehl 14**

\* gemeinsame schriftliche Befehle G1-14 d/pl  
[Format A4, beidseitig bedruckt, (bei der DB Netz AG als Vordruck 302.2000V01)]

gemeinsame schriftliche Befehle G14.1-14.35 d/pl  
[Format A4, einseitig bedruckt, (bei der DB Netz AG als Vordruck 302.2000V02)]

gemeinsames Wortlautbeiblatt zum Befehl G14 d/pl  
[Format A4, einseitig bedruckt, (bei der DB Netz AG als Vordruck 302.2000V03)]





\*

**Befehl G 1-14 d/pl (Rückseite = Beiblatt A zum Befehl 12)**

35	Weichen außer Abhängigkeit von Signalen Brak zależności semaforów od zwrótnic	40 km/h 40 km/h
36	Weiche mit HV 73 ohne Sperrvorrichtung gesichert Zwrótnica zabezpieczona zamkiem HV 73 bez urządzenia zaporowego	5 km/h 5 km/h
38	Warnen von Reisenden auf Bahnsteigen nicht möglich Ostrzeżenie podróżnych na peronie jest niemożliwe	) )
39	Reisende nicht über Bahnsteigänderung informiert Brak informacji o zmianie peronu	Auf Sicht na widoczność
<b>Besonderheiten am Zug / Przypadki szczególne w pociągu</b>		
40	Engstelle für LU-Sendungen Miejsce zwężone dla przesyłek z przekroczoną skrajnią	10 km/h 10 km/h
41	Eingeschränkte Tragfähigkeit der Bahnanlagen bei Schwenwagen Ograniczona nośność budowli inżynierskich dla przesyłek nadwyżkowych	) )
42	Spitzensignal unvollständig Sygnali czopa pociągu są nieprawidłowe	40 km/h 40 km/h
43	Windwarnung Ostrzeżenie przed silnymi wiatrami	80 km/h 80 km/h
<b>Besonderheiten auf Grenzstrecken / Przypadki szczególne na odcinku eksploatawanym w ruchu granicznym</b>		
80	angepasste Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit nakaz zmniejszenia dopuszczalnej maksymalnej prędkości	) )
81	fehlende Bremshundertstel Brak wymaganej procentu hamulczej	) )
82	Bauart der Fahrzeuge Typ pojazdów	) )
83	fährt ab dem Hauptsignal im anschließenden Weichenbereich mit herabgesetzter Geschwindigkeit, wenn das Hauptsignal Fahrt mit Geschwindigkeitsbeschränkung anzeigt Zmniejszona prędkość w okregu zwrótnicowym za semaforem, jeżeli semafor zezwala na jazdę z ograniczoną prędkością.	) )

) Unterschiedliche Geschwindigkeitsvorgaben  
) Różne wskazania dotyczące prędkości

**Beiblatt A, Gründe zum Befehl 12  
Załącznik A, przyczyny do rozkazu nr 12**

Grund Nr. Przyczyna	Auftrag im Befehl 12, Spalten 1 bzw. 2 Polecenie do rozkazu 12, kolumna 1 lub 2	
<b>Gleisbegabung, Zugfolge / zajętość torów, następstwo pociągów</b>		
1	Gleis kann besetzt sein Przeszkoda na torze	auf Sicht na widoczność
2	Fahrzeuge im Gleis Pojazdy na torze	auf Sicht na widoczność
3	Mehrere Sperrfahrten unterwegs Przejazdy torze zamkniętym	auf Sicht na widoczność
4	Einfahrt in ein Stumpfgleis Wjazd na tor zakończony kołami oporowym	30 km/h 30 km/h
5	Einfahrt in ein teilweise besetztes Gleis, nur teilweise befahrbares Gleis oder Wjazd na tor częściowo zajęty lub na tor, który jest tylko częściowo przejezdny lub na tor krótki zakończony kołami oporowym	20 km/h 20 km/h
6	Kein Durchrutschweg Brak drogi odczerniej	30 km/h 30 km/h
<b>Bahnübergänge, Reisendenübergänge, Spurrillen / Przejazdy kol.-drog., przejścia dla podróżnych, rowki szyn</b>		
10	Bahnübergänge nicht ausreichend gesichert Przejazdy kol.-drog. niedostatecznie zabezpieczone	20 km/h 20 km/h
11	Spurrillen nicht von Eis und Schnee gereinigt Rowki szyn nieoczyszczone ze śniegu i lodu	30 km/h 30 km/h
12	Reisendenübergänge nicht gesichert Przejścia dla podróżnych niezabezpieczone	5 km/h 5 km/h
13	Schrankenwärter ist nicht über die Zugfahrt unterrichtet worden Drobnik przejazdowy nie powiadomiony o odjeździe pociągu	20 km/h 20 km/h
<b>Arbeiten, La oder WOS / Roboty, ostrzeżenia WOS lub La</b>		
20	Bauarbeiten Roboty	) )
21	Unbefahrbare Stelle im gesperrten Gleis Miejsce nieprzejezdne na zamkniętym torze	auf Sicht na widoczność
22	Zustand nach Bauarbeiten Stan po robotach	) )
23	Bleibt offen Pozostaje wolne	) )
24	Niedrigere Geschwindigkeit gegenüber der La oder WOS Niższa prędkość w stosunku do WOS lub La	) )
25	Beschaltigte im gesperrten Gleis Pracownicy na zamkniętym torze	20 km/h u. auf Sicht 20km/h na widoczność
<b>Mängel an Bahnanlagen / Uszereki elementów infrastruktury kolejowej</b>		
30	Mängel am Oberbau Zły stan nawierzchni	) )
31	Verdacht auf Oberleitungsschäden (auch im Nachbargleis) Podjęzienie uszkodzenia sieci trakcyjnej (również na torze sąsiednim)	auf Sicht na widoczność
32	Verdacht auf Unwetterschäden (Erdbeben, Sturmschäden usw.) Podjęzienie uszkodzeń na skutek złych warunków atmosferycznych (usunięto, wywoły itp.)	auf Sicht na widoczność
33	Bleibt offen Pozostaje wolne	) )
34	PZB-Streckeneinrichtungen gestört Torowe urządzenia PZB uszkodzone	50 km/h 50 km/h

302.2200V01

RBSt, Teil A AGV; Vordruck, gemeinsame schriftliche Befehle G1-14 d/pl /  
PRC, Część A OPG; wspólnie pisemne rozkazy G1-14 pl/d

Aktualisierung 7 gültig ab 12.12.2021 /  
Zmiana 7 ważna od 12.12.2021



**Befehl G 14.1 - 14.35 d/pl (Rückseite)**

**bleibt frei**

Wortlautbeiblatt zum Befehl G Nr 14 d/pl (Vorderseite)

	Vordruck druck	W
<b>Wortlaute zum Befehl G14</b>		
<b>Zalłącznik językowy do Rozkazu G14</b>		
Triebfahrzeugführermaschinenista pojazdu trakcyjnego		
Zug - Sperrfahrt - Schiebetrieb		
Pociąg - jazda po torze zamkniętym - popychacz do pociągu - jazda manewrowa		
<b>W1</b>	Sie fahren - wegen liegendebenen Zuges Nr. .... - bis km und - weiter - kehren Sie zurück - nach oraz - dalej - a powrót następuje - do	Uhr godz
<b>W2</b>	Sie müssen zwischen Zmst a pzap	Uhr godz
<b>W3</b>	Na techniczne niezabezpieczonych przejazdach kol.-drog. nieoznaczonych tablicami „Baczność”, oraz przy ograniczonej widoczności podawać sygnał „Zp 1/Rp 1”.	Minimalwert %
<b>W4</b>	Sie dürfen zurücksetzen - bis km Zgodna na cofanie - do km	der Betriebsstelle postarunku ruchu
<b>W5</b>	- Das Einfahrtsignal - Das Ausfahrtsignal - Das Zwischenignal - Das Blocksignal - Semafor wjazdowy - wjazdowy - drogowskazowy - odstępowy	ist erloschen ist vorgesch. ist erloschen ist vorgesch.
<b>W6</b>	Das Lichtvorsignal Tarcza ostrzegawcza światła - das Einfahrtsignal - das Ausfahrtsignal - semaforza wjazdowy - semaforza wjazdowy - semafora wjazdowego - semafora wjazdowego	ist erloschen ist vorgesch. ist erloschen ist vorgesch.
<b>W7</b>	Das Vorsignal Tarcza ostrzegawcza - das Einfahrtsignal - das Ausfahrtsignal - semaforza wjazdowy - semaforza wjazdowy - semaforza wjazdowego - semaforza wjazdowego	ist erloschen ist vorgesch. ist erloschen ist vorgesch.
<b>W8</b>	Das Einfahrtsignal - das Ausfahrtsignal - Semafor wjazdowy - wjazdowy - drogowskazowy - odstępowy	ist erloschen ist vorgesch. ist erloschen ist vorgesch.
<b>W9</b>	Bleibt offen Pozostaje wolne	

<b>W10</b>	Sie müssen mit gesenktem Stromabnehmer im Bf Jazda z opuszczonym pantografem na stacji	- fahnen, - fahnen, - fahnen
<b>W11</b>	Sie müssen mit gesenktem Stromabnehmer zwischen und Zmst Postarunkiem zapowiadawczym a postarunkiem zapowiadawczym	- fahnen, - fahnen, - fahnen
<b>W12</b>	Bei der Ausrüstung des Wagens Poproszenie przy ruszeniu z miejsca	- bis - km - - nie ustawione.
<b>W13</b>	Übersteigt La, Strecke Nr. Eintrag lft. Nr.	- ist gültig - ist ungültig - - wichtig - nie wichtig -
<b>W14</b>	Unwirksamkeitssta (UT) für Bahnübergang in km Obsługa urzędzenie uniemożliwające przejazd	bedienen. w km
<b>W15</b>	Bauarbeiten, in km Roboty	w km
<b>W16</b>	Achtung, Sturmwarnung! Fahren Sie zwischen Betriebsstelle und Betriebsstelle Uwaga, ostrzeżenie przed burzą! Jazda między postarunkiem ruchu a postarunkiem ruchu	mit höchstens 80 km/h. z maksymalną prędkością 80 km/h
<b>W17</b>	Befehl 2 wird ungültig, wenn Führungsgrößen wieder angeeignet werden. Rozkaz nr. 2 przestaje obowiązywać, gdy ponownie przesłane są dane do systemu	

Sie müssen Gültigkeit im Feld vor der Nummer ankreuzen.  
 Należy zaznaczyć pole przed numerem w tabeli.  
 X

302.2000/03  
 RBBS, Teil A AGV; Vordruck gemeinsames Wortlautbeiblatt zum Befehl G14 d/pl /  
 PRG, Część A OPG; druk wspólny załącznik językowy do rozkazu G14 pl/d

Actualisierung 7 gültig ab 12.12.2021 /  
 Zmiana 7 ważna od 12.12.2021

**Wortlautbeiblatt zum Befehl G Nr. 14 d/pl (Rückseite)**

**bleibt frei**

**3.2.2. Wykaz skrótów****3.2.2 Abkürzungsverzeichnis**

<b>Pojęcie polskie</b>	<b>Skrót polski</b>	<b>Begriff deutsch</b>	<b>Abkürzung deutsch</b>
<b>Begriff polnisch</b>	<b>Abkürzung polnisch</b>	<b>Pojęcie niemieckie</b>	<b>Skrót niemiecki</b>
dyżurny ruchu	dr	Fahrdienstleiter	Fdl
Europejski System Sterowania Pociągami (European Train Control System)	ETCS	europäische Zugbeeinflussung (European Train Control System)	ETCS
Indywidualny rozkład jazdy	IRJ	Fahrplan für Gelegenheitsverkehr	-
Zarządca infrastruktury	KPI	Eisenbahninfrastrukturunternehmen	EIU
Przewoźnik kolejowy	KPP	Eisenbahnverkehrsunternehmen	EVU
maszynista	masz.	Triebfahrzeugführer	Tf
Miejscowe Porozumienia Graniczne	MPG	Örtliche Grenzvereinbarungen	ÖGV
Miejscowe Porozumienia Tranzytu Uprzywilejowanego	MPTU	Örtliche Vereinbarungen über den erleichterten Durchgangsverkehr	ÖVED
Ogólne Porozumienie Graniczne	OPG	Allgemeine Grenzvereinbarung	AGV
przejazd kolejowo-drogowy	pk	Bahnübergang	BÜ
Polski skrót zgody na przewóz przesyłki nadzwyczajnej w komunikacji międzynarodowej	PNZ	Polnische Nummer der Zustimmung zur außergewöhnlichen Sendung im internationalen Verkehr	PNZ
Niemiecki skrót zgody na przewóz przesyłki nadzwyczajnej w komunikacji międzynarodowej	Bza	Deutsche Nummer der Zustimmung zur außergewöhnlichen Sendung im internationalen Verkehr (Betriebliche Zusatzanweisung)	Bza
pociąg	poc.	Zug	Z
posterunek odgałęźny	podg.	Abzweigstelle	Abzw
posterunek odstępowy	podś.	Blockstelle	Bk
posterunek zapowiadawczy	pzap.	Zugmeldestelle	Zmst
Punktowe urządzenia oddziaływania na pociąg	PZB	Punktförmige Zugbeeinflussung	PZB
samoczynne hamowanie pociągu	SHP	System der selbsttätigen Zugbremsung	SHP
Uregulowania w zakresie prowadzenia ruchu przez granicę państwową	PRG	Regeln für Betriebsführung über die Staatsgrenze	RfBS

Pojęcie polskie	Skrót polski	Begriff deutsch	Abkürzung deutsch
Begriff polnisch	Abkürzung polnisch	Pojęcie niemieckie	Skrót niemiecki
rozjazd	R	Weiche	W
semafor drogowskazowy	Sdr.	Zwischensignal	Zsig
semafor odstępowy	Sods.	Blocksignal	Bksig
semafor wjazdowy	Swj.	Einfahrsignal	Esig
semafor wyjazdowy	Swy.	Ausfahrsignal	Asig
stacja		Bahnhof	Bf
stacja towarowa		Güterbahnhof	Gbf
sygnał zaporowy	Z	Sperrsignal	Sperrsig
sygnał zastępczy	Sz	Ersatzsignal	-
wagon	wag.	Wagen	Wg
wykaz ostrzeżeń stałych (WOS)	Dod. 2	Verzeichnis der ständigen Warnungen (WOS)	Dod. 2
wykaz tymczasowych ograniczeń prędkości i innych szczegółów	La	Zusammenstellung der vorübergehenden Langsamfahrstellen und anderer Besonderheiten	La
wykolejnica	Wk	Gleissperre	Gs
Regulamin sieci DB Netz AG	NBN	Nutzungsbedingungen Netz der DB Netz AG	NBN

**3.2.3. Kommunikaty porozumiewawcze „towary niebezpieczne“ 3.2.3 Verständigungsbehelf „Gefahrgut“**

Für Züge auf der / dla pociągów na

<b>Grenzbetriebsstrecke / odcinku eksploatowanym w ruchu granicznym</b> <b>Streckenabschnitte der erleichterten Durchgangsverkehre/odcinkach linii tranzytu uprzywiejowanego</b>		
<b>Tantow – Szczecin Gumieńce*)</b> <b>Löcknitz - Szczecin Gumieńce*)</b> <b>Küstrin-Kietz – Kostrzyn*)</b>	<b>Frankfurt(O) – Rzepin*)</b> <b>Guben – Gubin*)</b> <b>Forst (L) – Tuplice*)</b>	<b>Horka – Węgliniec*)</b> <b>Görlitz – Zgorzelec*)</b> <b>Hagenwerder - Krzewina</b> <b>Zgorzelecka - Zittau*)</b>
<b>Empfänger / odbiorca:</b>		
PKP PLK S.A.*) Ekspozytura Centrum Zarządzania Ruchem Kolejowym w Szczecinie	PKP PLK S.A. *) Ekspozytura Centrum Zarządzania Ruchem Kolejowym w Poznaniu	PKP PLK S.A. *) Ekspozytura Centrum Zarządzania Ruchem Kolejowym we Wrocławiu
<b>idde8.koordinator@plk-sa.pl</b>	<b>idde7.koordinator@plk-sa.pl</b>	<b>idde6.koordinator@plk-sa.pl</b>

\*) Nichtzutreffendes streichen  
\*) niepotrzebne skreślić

**Meldung vom EVU (Name):** \_\_\_\_\_  
**Meldunek od KPP (nazwa):** \_\_\_\_\_

**Zug-Nr.** \_\_\_\_\_ **am** \_\_\_\_\_ **„mit Gefahrgut“**  
**Pociąg nr** \_\_\_\_\_ **w dn.** \_\_\_\_\_ **„z towarem**  
**niebezpiecznym“**

**Datum / Unterschrift:** \_\_\_\_\_  
**Data / podpis:**





<b>Signalordnung, Bahnbetrieb international</b>	<b>Grenzüberschreitende Bahnstrecken</b>
<b>Örtliche Grenzvereinbarung Görlitz - Zgorzelec, Auszug für EVU</b>	<b>302.2208Z01</b>
	<b>Seite 1</b>

Regeln für die Betriebsführung über die Staatsgrenze (RfBS), Teil B Örtliche Grenzvereinbarung (ÖGV) zwischen der

DB Netz AG, Regionalbereich Südost,  
Produktionsdurchführung Dresden

und der

PKP Polskie Linie Kolejowe S.A. (PKP PLK S.A.)  
Zakład Linii Kolejowych in Wrocław

### **für die Grenzbetriebsstrecke Görlitz – Zgorzelec**

\* Aktualisierung 2 - Gültig ab 10.05.2020

**Vertragspartner**

PKP Polskie Linie Kolejowe S.A.	DB Netz AG	*
Zakład Linii Kolejowych	Regionalbereich Südost	
we Wrocławiu	Produktionsdurchführung Dresden	
ul. Joannitów 13	Schweizer Straße 3 b	
50-525 Wrocław	01069 Dresden	*
POLEN	DEUTSCHLAND	*

<b>Fachautor</b>	<b>polnischsprachige Ausgabe</b>	<b>deutschsprachige Ausgabe</b>	*
	Paweł Strzemżalski	Antje Burkhardt	*
Telefon	+48 71 717 4315	+49 351 461-8787	*
E-Mail	pawel.strzemzalski@plk-sa.pl	antje.burkhardt@deutschebahn.com	*

- \* Die EVU müssen sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter, die auf der Grenzbetriebs-
- \* strecke tätig werden, den Auszug aus der ÖGV im notwendigen Umfang beherr-
- \* schen und anwenden.

Copyright © 2016 by PKP PLK S.A., Zakład Linii Kolejowych we Wrocławiu  
Alle Rechte der Verbreitung und Wiedergabe vorbehalten.

Das vorliegende Regelwerk ist urheberrechtlich geschützt. Der DB Netz AG steht  
an diesem Regelwerk das ausschließliche und unbeschränkte Nutzungsrecht zu.  
Jegliche Formen der Vervielfältigung zum Zwecke der Weitergabe an Dritte be-  
dürfen der Zustimmung der DB Netz AG.

\*  
\*  
\*  
\*

**Inhaltsverzeichnis**

*	Abkürzungsverzeichnis	Seite 6
	Nachweis der Aktualisierungen	Seite 8
	Vorbemerkungen	Seite 9
1	Geltungsbereich	Seite 10
2	Begriffsbestimmungen	Seite 11
3	Fahren von Zügen	Seite 13
*	3.1 Streckenöffnungszeiten der Grenzbetriebsstrecke	Seite 13
	(...)	
4	Beschreibung der Bahnanlagen und Einrichtungen	Seite 14
4.1	Betriebstechnische Bedingungen der Grenzbetriebsstrecke	Seite 14
	(...)	
6	Örtliche Regelungen zu den Betriebs- und Signalrichtlinien der DB Netz AG und PKP PLK S.A. sowie zu weiteren Richtlinien und internationalen Abkommen	Seite 18
6.1	Betriebsvorschriften	Seite 18
6.2	Besondere örtliche Regelungen für Mitarbeiter der EVU; die am Eisenbahngrenzbetrieb beteiligt sind	Seite 21
6.2.1	Vorgaben der Fahrzeugausrüstung für die Zugbeeinflussungsanlagen (PZB - SHP)	Seite 21
*	6.2.2 Betriebliche Vorgaben zur Transition zwischen PZB und SHP	Seite 21
	6.2.3 Umschaltung Zugfunk	Seite 21
	6.2.4 Auf der Grenzbetriebsstrecke anzuwendende Sprache	Seite 21
	6.2.5 Sonstiges	Seite 21
	(...)	
*	8 Oberleitungsanlagen für die elektrische Traktion	Seite 24
	9 Inkraftsetzung	Seite 25

**Abkürzungsverzeichnis**

		*
AG	Aktiengesellschaft	
AGV	Allgemeine Grenzvereinbarung	*
Az	Achszähler	*
Betra	Betriebs- und Bauanweisung	
Bf	Bahnhof	
BZ	Betriebszentrale	
BZA	Betrieb Zugförderung außergewöhnlich (Aktenzeichen für die Beförderung von Gegenständen und Fahrzeugen außergewöhnlicher Art)	*
bzw.	beziehungsweise	
d	deutsch, Deutschland	
DB	Deutsche Bahn	
EBA	Eisenbahn-Bundesamt	
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen	
ESTW	Elektronisches Stellwerk	*
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen	
Fdl	Fahrdienstleiter	
ggf.	gegebenenfalls	*
GSM-R	Global System for Mobile Communications - Railway (Mobilfunksystem, das auf dem weltweiten Funkstandard GSM aufbaut und für die Eisenbahn angepasst wurde)	
hz	Hertz	*
km	Kilometer	*
kV	Kilovolt	*
La	Zusammenstellung der vorübergehenden Langsamfahrstellen und andere Besonderheiten	
Lü	Lademaßüberschreitung	
m	Meter	*

MPG	Miejscowe Porozumienie Graniczne (Örtliche Grenzvereinbarung)
Nr.	Nummer
ÖGV	Örtliche Grenzvereinbarung
özF	örtlich zuständiger Fahrdienstleiter
* Pbf	Personenbahnhof
pl	polnisch, Polen
* PKP	(Polskie Koleje Państwowe) Polnische Staatsbahnen
* PLK	(PKP Polskie Linie Kolejowe) Polnische Bahnlinien
* PNZ	Zgoda na przewóz przesyłki nadzwyczajnej w komunikacji międzynarodowej (Zustimmung zu einer außergewöhnlichen Sendung im internationalen Verkehr)
PRG	Uregulowań w zakresie prowadzenia ruchu przez granicę państwową (Regeln für die Betriebsführung über die Staatsgrenze)
PZB	Punkförmige Zugbeeinflussung
RB	Regionalbereich
RfBS	Regeln für die Betriebsführung über die Staatsgrenze
Ril	Richtlinie
S.A.	(Spółka Akcyjna) Aktiengesellschaft
SHP	samoczynne hamowanie pociągu = Selbsttätige Zugbremsung
SO	Südost
* TEN	Trans-European Networks (Transeuropäische Netze)
Tf	Triebfahrzeugführer
* Tfz	Triebfahrzeug
UIC	Union internationale des chemins de fer (Internationaler Eisenbahnverband)
* usw.	und so weiter
* UTK	Urzędu Transportu Kolejowego (Amt für den Schienentransport)
* UZ	Unterzentrale
VzG	Verzeichnis der örtlich zulässigen Geschwindigkeiten
* WOS	Wykaz ostrzeżeń stałych (Verzeichnis ständiger Vorsichtsstellen)
z.B.	zum Beispiel

**Nachweis der Aktualisierungen**

Lfd. Nr.	Kurzer Inhalt	Gültig ab	Berichtigung eingearbeitet	
			am	durch
1	Anpassung an überarbeitete AGV, neue Instandhaltungsgrenzen, Aktualisierung der Betriebsverfahren	12.06.2016		
2	Anpassung an die Aktualisierung 6 zur AGV und das aktuelle Regelwerk, Sprachregelung	10.05.2020		

\*



### **Vorbemerkungen**

- (1) Grundsätzlich gelten für den grenzüberschreitenden Eisenbahnbetrieb die  
\* Rechtsvorschriften des Staates und das Regelwerk des Eisenbahninfrastrukturunternehmens (EIU) dessen Infrastruktur genutzt wird. Darauf aufbauend  
\* können die „Regeln für Betriebsführung über die Staatsgrenze“ (RfBS),  
\* Teil A (AGV) und B (ÖGV) Abweichungen und Ergänzungen zulassen.  
(...)
- (2) Sofern in dieser RfBS, Teil B, ÖGV sprachlich vereinfachende Bezeichnungen  
\* wie „Mitarbeiter“, „Fahrdienstleiter“, „Triebfahrzeugführer“, „Zugbegleiter“ usw.  
\* verwendet werden, beziehen sich diese auf alle Personen in gleicher Weise.

## 1 Geltungsbereich

- (1) Diese RfBS, Teil B, ÖGV gelten für die Durchführung des Eisenbahnbetriebs und den Übergang der Eisenbahninfrastruktur zwischen der DB Netz AG und der PKP PLK S.A. auf der Grenzbetriebsstrecke Görlitz - Zgorzelec.
- (2) Die ÖGV ist verbindlich für die Mitarbeiter der EIU DB Netz AG und PKP PLK S.A. sowie für die Mitarbeiter der EVU, die am Eisenbahngrenzbetrieb auf der Grenzbetriebsstrecke Görlitz - Zgorzelec beteiligt sind und grenzüberschreitende Zugfahrten durchführen.
- (3) Die ÖGV für die Grenzbetriebsstrecke Görlitz - Zgorzelec wird in zwei zweisprachigen Urschriften sowohl in deutscher als auch in polnischer Sprache ausgefertigt, wobei beide Wortlaute gleichermaßen verbindlich sind. Der Regionalbereich (RB) Südost der DB Netz AG und der Zakład Linii Kolejowych we Wrocławiu (Infrastrukturbetrieb Wrocław) der PKP PLK S.A. erhalten je eine zweisprachige Ausfertigung.
- (4) Die Veröffentlichung der ÖGV für deren Anwender erfolgt nach der zweisprachigen Urschrift durch die DB Netz AG nur in deutscher Sprache und durch die PKP PLK S.A. nur in polnischer Sprache.
- (5) Die vollständige Fassung der ÖGV wird nur intern bei den EIU veröffentlicht. Für die EVU und andere am Eisenbahnbetrieb auf der Grenzbetriebsstrecke Beteiligte wird ein Auszug aus der ÖGV veröffentlicht, der nur Bestimmungen enthält, die zur Durchführung des Eisenbahnbetriebes vereinbart wurden.
- (6) Die ÖGV darf nur im Einvernehmen zwischen der DB Netz AG, RB Südost und der PKP PLK S.A., Zakład Linii Kolejowych we Wrocławiu (Infrastrukturbetrieb Wrocław) geändert bzw. ergänzt werden. Änderungen und Ergänzungen sind gleichfalls in zweisprachiger Form zu fertigen und von beiden Seiten zu unterzeichnen. Sie werden zum vereinbarten Termin mit dem Austausch der unterzeichneten Exemplare gültig. Die Veröffentlichung erfolgt analog Absatz (4).
- (7) Die ÖGV kann von der DB Netz AG, RB Südost bzw. von der PKP PLK S.A., Infrastrukturbetrieb Wrocław unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten schriftlich gekündigt werden. Die Frist beginnt am ersten Tag des folgenden Monats nachdem die Kündigung bei dem anderen EIU eingegangen ist.

## 2 Begriffsbestimmungen

Für den Eisenbahngrenzbetrieb werden in dieser RfBS, Teil B, ÖGV Begriffe mit folgender Bedeutung verwendet:

- \* Die **Systemwechselbahnhöfe** (Definition gemäß RfBS, Teil A, AGV) sind im Netz der DB Netz AG der Bahnhof Görlitz und im Netz der PKP PLK S.A. der Bahnhof Zgorzelec.

Die **Grenzstrecke** ist der Streckenabschnitt zwischen den Bahnhöfen Görlitz und Zgorzelec.

Die **Grenzstreckenabschnitte** sind die Abschnitte

- von der Staatsgrenze km 251,715 bis zum Bf Görlitz (DB Netz AG), Strecken Nr. 6211,
- von der Staatsgrenze km 202,455 der Strecke Nr. 274 bis zum Bf Zgorzelec (PKP PLK S.A.).

- \* Die **Grenzbetriebsstrecke** umfasst die Systemwechselbahnhöfe Görlitz und Zgorzelec sowie die freie Strecke zwischen ihnen.

- \* Die **Betriebsführung** umfasst alle Tätigkeiten zur Durchführung des Eisenbahnbetriebes sowie betriebliche Regelungen für den Bau und die Instandhaltung von Bahnanlagen.

- \* Die **Durchführung des Eisenbahnbetriebs** umfasst die Betriebssteuerung durch Betriebsstellen, die Steuerung von Zug- und Rangierfahrten mit Leit- und Sicherungstechnik bzw. mit Befehlen und Aufträgen sowie alle betrieblichen Abläufe, die dazu notwendig sind.

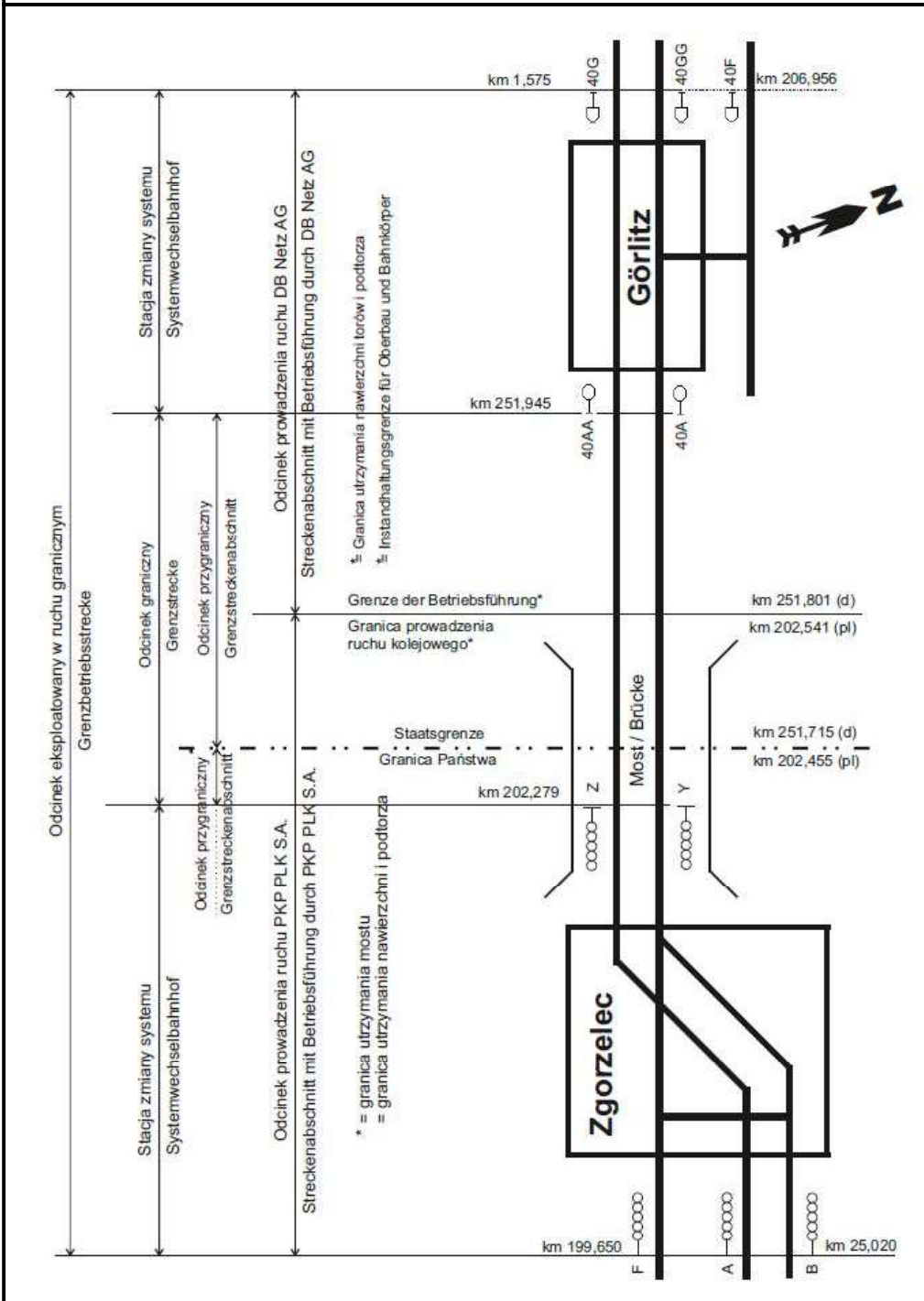
- \* Die **Grenze der Betriebsführung** befindet sich abweichend von der Staatsgrenze wegen des Brückenbauwerks auf der deutschen Seite im km 251,801 (d) = km 202,541 (pl). Das entspricht der Instandhaltungsgrenze für den Oberbau und den Bahnkörper.

(...)

- \* Ein **Außergewöhnliches Ereignis** ist ein unerwünschtes und nicht beabsichtigtes Ereignis bzw. eine besondere Folge von Ereignissen, die die Durchführung des Bahnbetriebs negativ beeinflussen.

- \* Eine **grenzüberschreitende Zugfahrt** beginnt mit der Ab- oder Durchfahrt auf einem Systemwechselbahnhof, überquert die Staatsgrenze und endet mit der Ein- oder Durchfahrt auf einem Systemwechselbahnhof.

Skizze der Begriffsbestimmung



### **3 Fahren von Zügen**

#### **\* 3.1 Streckenöffnungszeiten der Grenzbetriebsstrecke**

Die Grenzbetriebsstrecke Görlitz - Zgorzelec ist ganztägig geöffnet. Nach Bedarf können die DB Netz AG und die PKP PLK S.A. Vereinbarungen über die Unterbrechung der Arbeitszeit ihrer Mitarbeiter auf den Systemwechselbahnhöfen treffen.

(...)

## 4 Beschreibung der Bahnanlagen und Einrichtungen

### 4.1 Betriebstechnische Bedingungen der Grenzbetriebsstrecke

(1) Die Grenzbetriebsstrecke ist zwischen Görlitz und Zgorzelec zweigleisig und teilweise elektrifiziert. In Deutschland hat sie den Status einer Hauptbahn, in Polen ist sie eine Bahn ersten Ranges. Sie ist Teil des TEN (Trans-European Networks/Transeuropäische Netze) für Eisenbahnstrecken.

Zwischen den Systemwechselbahnhöfen befinden sich keine weiteren Betriebsstellen.

(2) Die Oberleitungsanlage über der Grenzbetriebsstrecke wird zwischen dem Bf Zgorzelec und der Grenzbrücke bis km 202,340 (pl) mit 3 kV Gleichspannung betrieben.

(...)

(4) Auf der Grenzbetriebsstrecke beträgt der Bremsweg bei Signalanlagen der PKP PLK S.A. 700 m und bei Signalanlagen der DB Netz AG 1000 m.

Die Einfahrvorsignale 40Va (Regelgleis) und 40Vaa (Gegengleis) des Bf Görlitz stehen im verkürzten Vorsignalabstand. Er beträgt 440 m.

Die Einfahrvorsignale ToZ (Regelgleis) und ToY (Gegengleis) des Bf Zgorzelec stehen im verkürzten Vorsignalabstand. Er beträgt 680 m.

(5) Auf dem Abschnitt Zgorzelec - Staatsgrenze beträgt die Neigung

- von km 201,350 (pl) bis km 201,800 (pl) maximal 0,2 ‰,
- von km 201,800 (pl) bis km 202,060 (pl) maximal 1,16 ‰,
- von km 202,060 (pl) bis km 202,455 (pl) 0,0‰.

Auf dem Abschnitt Staatsgrenze - Görlitz wird die maßgebende Neigung mit 5,6 ‰ angegeben. Nach dem Regelwerk der DB Netz AG entspricht dies einer Kennzeichnung in den Fahrplanunterlagen ohne Sägelinien.

(6) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt auf der Grenzbetriebsstrecke 80 km/h.

(7) Für grenzüberschreitende Zugfahrten gilt die Streckenklasse D3 (22,5 t Radsatzlast, 7,2 t/m Meterlast).

Der Streckenabschnitt mit Betriebsführung durch die DB Netz AG ist in die Streckenklasse D4 (22,5 t Radsatzlast, 8,0 t/m Meterlast) eingestuft. Der Streckenabschnitt mit Betriebsführung durch die PKP PLK S.A. ist in die Streckenklasse D3 (22,5 t Radsatzlast, 7,2 t/m Meterlast) eingestuft.

(8) Für die Grenzbetriebsstrecke gilt die Fahrzeugumgrenzungslinie G2 (UIC).

(9) Der Streckenabschnitt mit Betriebsführung durch die PKP PLK S.A. ist mit analogem Zugfunk polnischer Bauart (Kanal 3) ausgerüstet.

Der Streckenabschnitt mit Betriebsführung durch die DB Netz AG ist mit GSM-R Zugfunk deutscher Bauart [GSM-R (D)] ausgerüstet.

(10) Zugbeeinflussungsanlagen

\* a) Der Streckenabschnitt mit Betriebsführung durch die DB Netz AG ist mit Zugbeeinflussungsanlagen PZB 90 ausgerüstet.

\* Darüber hinaus befinden sich im Streckenabschnitt mit Betriebsführung durch die PKP PLK S.A. in km 202,233 (pl) in Höhe der Vorsignale 40Va (Regelgleis) und 40Vaa (Gegengleis) des Bf Görlitz je ein 1000 Hz-Gleismagnet und in km 202,434 (pl) je ein 500 Hz-Gleismagnet.

\* Das Verhalten des Triebfahrzeugpersonals gegenüber den Gleismagneten richtet sich nach dem deutschen Regelwerk.

\* b) Der Streckenabschnitt mit Betriebsführung durch die PKP PLK S.A. ist mit Einrichtungen der SHP ausgerüstet.

\* Darüber hinaus befinden sich im Streckenabschnitt mit Betriebsführung durch die DB Netz AG im km 252,217 (d) in Höhe der Vorsignale ToY und ToZ in jedem Gleis ein 1000 Hz Gleismagnet der SHP.

(11) Bahnübergänge und Übergänge für Reisende

Lage [km]	Art der Sicherung	Bemerkungen
km 26,319, Kat. A auf Bf Zgorzelec	Schrankenanlage mit elektrischem Antrieb	örtlich bedient vom Weichenwärter „Post-12“
km 26,475, Kat. E auf Bf Zgorzelec	Schrankenanlage mit elektrischem Antrieb	örtlich bedient vom Weichenwärter „Post-12“
km 201,253, Kat. A auf Bf Zgorzelec	Schrankenanlage mit elektrischem Antrieb	örtlich bedient vom Weichenwärter „Post-12“

(12) Besondere Signalstandorte

\* a) Die Einfahrversignale 40Va (Regelgleis) und 40Vaa (Gegengleis) des Bf Görlitz stehen in km 202,233 (pl) Das Verhalten an diesen Signalen richtet sich nach dem Signalbuch (Ril 301) der DB Netz AG.

\* b) In km 202,133 (pl), km 202,058 (pl) und km 201,983 (pl) sind die Vorsignalbaken Ne 3 jeweils zu den Einfahrversignalen 40Va (Regelgleis) und 40Vaa (Gegengleis) des Bf Görlitz aufgestellt.

\* Das Verhalten an diesen Signalen richtet sich ebenfalls nach dem Signalbuch (Ril 301) der DB Netz AG.

\* c) Die Einfahrversignale ToZ (Regelgleis) und ToY (Gegengleis) des Bf Zgorzelec stehen in km 252,217 (d) im Bereich der DB Netz AG. Das Verhalten an diesen Signalen richtet sich nach den Signalvorschriften le-1 der PKP PLK S.A.

\* Es sind zu den Einfahrversignalen ToZ (Regelgleis) und ToY (Gegengleis) keine Warnsignale W 11 (Vorsignalbaken) aufgestellt.

\* d) In der Fahrtrichtung von Deutschland nach Polen sind durch die PKP PLK S.A. an jedem Gleis Hinweisschilder W 28 ‚Hinweisschilder auf den Zugfunkkanal‘ in km 202,535 (pl) aufgestellt.

\* In der Fahrtrichtung von Polen nach Deutschland sind im km 202,296 (pl) oder km 251,556 (d) an jedem Gleis Orientierungszeichen GSM-R ‚D‘ durch die DB Netz AG aufgestellt.

e) In der Fahrtrichtung von Polen nach Deutschland sind durch die \*  
PKP PLK S.A. an jedem Gleis Signal We 4a „Einfahrt für elektrische \*  
Triebfahrzeuge verboten“ in km 202,243 (pl) aufgestellt. \*

(13) Auf der Grenzbetriebsstrecke ist Relaisblock mit Erlaubniswechsel für \*  
jedes Streckengleis vorhanden und Zweirichtungsbetrieb auf jedem Stre- \*  
ckengleis (Gleiswechselbetrieb) eingerichtet. \*

(...)



**5 (...)**

## 6 Örtliche Regelungen zu den Betriebs- und Signalrichtlinien der DB Netz AG und PKP PLK S.A. sowie zu weiteren Richtlinien und internationalen Abkommen

### 6.1 Betriebsvorschriften

Lfd. Nr.	Hinweis auf Ril der DB Netz AG	Bestimmungen, die von den Richtlinien des benachbarten Eisenbahninfrastrukturunternehmens abweichen und Sonderregelungen zum Betrieb auf der Grenzbetriebsstrecke	Hinweis auf Vorschrift Ir1 der PKP PLK S.A.
1	zu 408.0111	<p><b>Durchführung von Zugfahrten</b></p> <p>Zuständig für die Durchführung des Eisenbahnbetriebs auf dem Bf Görlitz ist der özF Görlitz. In dieser RfBS, Teil B, ÖGV wird er als ‚Fdl Görlitz‘ bezeichnet. Sein Arbeitsplatz befindet sich in der Betriebszentrale Leipzig. Die sicherungstechnischen Anlagen werden in der Regel fernbedient.</p> <p>Im Störfall kann ein Notbedienplatz auf dem Bf Görlitz besetzt werden. Innerhalb des Zeitraums der Störung wird der Eisenbahnbetrieb von dort geführt.</p> <p>Der Bf Zgorzelec wird vom Fdl LCS (Örtliches Steuerzentrum) Wegliniec fernbedient. Im Störfall kann der Bf Zgorzelec durch den Fdl des örtlich bedienten Stellwerks in Zorzelec gesteuert werden.</p>	zu § 31
2	zu 408.0212 zu 408.2212	<p><b>Bezeichnung Streckengleise</b></p> <p>Das Regelgleis Zgorzelec - Görlitz wird als Streckengleis 1 und das Regelgleis Görlitz - Zgorzelec wird als Streckengleis 2 bezeichnet.</p>	zu § 5
(...)			
(...)			
5	zu 408.0261 Abschn. 1 (1) a) 8. zu 408.2231 Abschn. 1	<p><b>Züge zulassen, die außergewöhnliche Sendungen befördern</b></p> <p>Bei Zügen mit außergewöhnlichen Sendungen, die ihren Zuglauf auf den Systemwechselbahnhöfen beginnen oder bei denen ein Personalwechsel bzw. eine Änderung der Zugbildung erfolgt und für die eine Fertigmeldung erforderlich ist, meldet der Zugführer dem Fdl das Mitführen von außergewöhnlichen Sendungen. Zusätzlich sind bei Fertigmeldungen auf dem Bf Görlitz die Nummern der Beförderungsanordnungen zu melden.</p>	Zu Ir-10

\*  
\*

\*

\*





## 6.2 Besondere örtliche Regelungen für Mitarbeiter der EVU; die am Eisenbahngrenzbetrieb beteiligt sind

### 6.2.1 Vorgaben der Fahrzeugausrüstung für die Zugbeeinflussungsanlagen (PZB – SHP)

\* (1) Die auf dem jeweiligen Netz verkehrenden Triebfahrzeuge der EVU müssen mit Zugbeeinflussungseinrichtungen ausgerüstet sein (Netzzugangskriterium). In Polen ist dies das System SHP und in Deutschland das System PZB 90.

\* (2) Die deutschen und polnischen Zugbeeinflussungssysteme sind nicht kompatibel. Für die Grenzbetriebsstrecke werden deshalb Transitionsregeln vereinbart.

### \* 6.2.2 Betriebliche Vorgaben zur Transition zwischen PZB und SHP

\* Auf der Grenzbetriebsstrecke Görlitz - Zgorzelec sind durch die Infrastruktur technisch gestützte Komponenten für die fahrende/dynamische Transition zwischen PZB und SHP nicht vorhanden.

\* Das Umschalten zwischen den Zugbeeinflussungssystemen PZB und SHP erfolgt im Bf Zgorzelec. Zu diesem Zweck muss ein Halt im Bf Zgorzelec eingeplant werden.

### 6.2.3 Umschaltung Zugfunk

\* In Fahrtrichtung Zgorzelec - Görlitz muss auf dem führenden Fahrzeug der deutsche Zugfunk GSM-R (D) spätestens in Höhe des Orientierungszeichens GSM-R (D) im km 202,296 (pl)/km 251,556 (d) aktiv sein.

\* In Fahrtrichtung Görlitz - Zgorzelec muss auf dem führenden Fahrzeug der analoge Zugfunk polnischer Bauart spätestens am Signal W 28 ‚Hinweiszeichen auf den Zugfunkkanal‘ km 202,535 (pl) der PKP PLK S.A. aktiv sein.

### 6.2.4 Auf der Grenzbetriebsstrecke anzuwendende Sprache

\* Es sind die Regelungen der RfBS, Teil A, AGV unter Abschnitt 2.1 zu beachten.

### 6.2.5 Sonstiges

\* Der Tf grenzüberschreitender Zugfahrten muss mit den zweisprachigen Befehlsvordrucken der zweisprachigen Befehle G d/pl für die Grenzbetriebsstrecken (bei DB Netz AG Vordrucke 302.2000V01, 302.2000V02 und 302.2000V03) ausgerüstet sein. In Deutschland werden die Druckvorlagen für die Befehlsvordrucke in den aktuellen Schienennetz-Benutzungsbedingungen der DB Netz AG, Anlage 2.4.3 ‚Betrieblich-technisches Regelwerk‘ veröffentlicht. In Polen können die Druckvorlagen

für die Befehlsvordrucke beim Infrastrukturbetrieb Wrocław der \*  
PKP PLK S.A. angefordert werden.

**7 (...)**

## 8 Oberleitungsanlagen für die elektrische Traktion \*

- (1) Die Oberleitungsanlage über der Grenzbetriebsstrecke zwischen dem Bf Zgorzelec und der Grenzbrücke steht in der Regel unter Spannung. \*
- (2) Die kommerzielle Nutzung der Grenzbetriebsstrecke für grenzüberschreitende Zugfahrten mit gehobenem Stromabnehmer ist bis auf Weiteres nicht möglich. \*



## **9 Inkraftsetzung**

Die „Örtliche Grenzvereinbarung zwischen der DB Netz AG, Regionalbereich Südost, Produktionsdurchführung Dresden und der PKP Polskie Linie Kolejowe S.A., Zakład Linii Kolejowych we Wrocławiu (Infrastrukturbetrieb der Eisenbahn in Wrocław) für die Grenzbetriebsstrecke Görlitz - Zgorzelec“ tritt am 03.03.2013 in Kraft.

Mit diesem Tage endet die Gültigkeit der „Zusatzvereinbarung zur Grenzbetriebsvereinbarung für den Eisenbahngrenzverkehr zwischen Unternehmen Polnische Staatsbahnen und der Deutschen Bahn AG Teil II, Örtliche Bestimmungen für den Eisenbahngrenzübergang Görlitz - Zgorzelec“ vom 01.03.1997.

Dresden/Wrocław, 30.12.2012

für die  
DB Netz AG

für die  
PKP PLK SA

i.V. gez. Dieter Prautzsch  
Leiter der Produktionsdurchführung Dresden

gez. Jan Maga  
Direktor des Eisenbahnbetriebes in Wrocław

i.V. gez. Klaus Heinke  
Leiter der Betriebsplanung Dresden

gez. Janusz Mądry  
Stellvertreter des Direktors des Eisenbahnbetriebes in Wrocław für Betriebsangelegenheiten

